

C. Gestaltungsvorschriften gem. § 103 (1)-BauO NW

1. In dem WA-Gebiet in offener Bauweise sind nur Gebäude mit einer Dachneigung von 38° bis 45° zulässig
2. In dem WA-Gebiet in abweichender Bauweise sind
 - a) Gebäude mit einem Flachdach und
 - b) Gebäude mit einem Flachdach in Kombination mit einem Pultdach, das vom Wisbyring aus mit einer Dachneigung bis 25° ansteigt, zulässig
3. In dem MK₂-Gebiet mit maximal 2 Geschossen sind nur Gebäude mit einer Dachneigung von 25° bis 45° zulässig. In dem 1-geschossigen Bereich sind nur Gebäude mit einem Flachdach zulässig.
4. Festsetzung der Firstrichtung der Hauptgebäude
5. Unterschiedliche Abgrenzung der Firstrichtungen
6. Die Lärmschutzwand zur B 1 ist in Sichtmauerwerk mit rotbraunem Ziegel (RAL 840, Nr. 8004, 80012, 80015) zu errichten.

